



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 09.04.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/15

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

34-5652

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Kitzingen erlässt deshalb zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Landkreises Kitzingen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2018 durch einen Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.**

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen inaktivierten bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen inaktivierten Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
3. **Tierhalter (von Schafen, Rindern und Ziegen), welche die Impfung durchführen lassen, haben die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.**
4. Alle Halter von anderen als unter 1) genannten BT-empfindlichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem dafür zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder einem über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
5. Die Impfung der Tiere nach 4) (andere Tierarten) ist vom Halter innerhalb von 7 Tagen dem Veterinäramt Kitzingen unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes, und Impfstoffcharge zu melden.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und gilt bis zum 31.12.2018.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Meldevorgaben können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

Kitzingen, 05.04.2018

Gründe:

I.

Seit dem Jahr 2014 breitet sich der Blauzungenvirus Serotyp 4 aus Südosteuropa kommend in Richtung der Bundesrepublik Deutschland aus. Im November 2015 wurde das Virus in 3 österreichischen Betrieben nachgewiesen und breitet sich weiter aus. Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Die Ausbreitung in das Bundesgebiet wird gemäß Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom November 2015 als hoch angesehen, sodass das FLI unter anderem eine Impfung der bedrohten Tiere empfiehlt, da der in Deutschland gehaltene immunologisch naive Tierbestand anfällig für die beiden Virentypen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenerkrankung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 – zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 – besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung zu erteilen.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 3 und 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestands zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u. U. monatelang hinausgezögert wird.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Eindämmung der Tierseuche unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I) erforderlich, um die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Tierbesitzern mitzuteilen. Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung wurde an alle Gemeinden des Landkreises Kitzingen zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung dort übersandt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in geltender Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Kitzingen (www.kitzingen.de/RBB) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Regierung von Unterfranken, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg beantragt werden.

Kitzingen, 09.04.2018